

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_165/65

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1969
W ü s t ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Anton K [REDACTED], Schreiner
und Maria K [REDACTED] geb. S [REDACTED] beide
wohnhaft in K [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Karolina B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
V [REDACTED]enscharnerswitwe in K [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 24. Februar 1965 wird auf
Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Gültigkeit des notariellen Kaufvertrages vom 9. August 1955, durch welchen die Schwiegermutter der Beklagten, die damals 88 Jahre alte und im Laufe des Rechtsstreits verstorbene Witwe Magdalena D[REDACTED], den Klägern aus ihrem 716 qm großen Hausgrundstück in P[REDACTED] eine noch wegzumessende Teilfläche von ca. 360 qm zum Preis von 5 000 DM verkaufte. Zugunsten der Kläger wurde eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Die in Betracht kommende Grundstücksfläche hatten die Kläger mit Vertrag vom 1. September 1949 gepachtet und darauf einen Verkaufskiosk errichtet. Einige Wochen vor dem Verkaufsabschluß war der Sohn der Eigentümerin und Ehemann der Beklagten (Josef B[REDACTED]) verstorben. In der Folgezeit (nämlich

am 16. März 1956) übergab Frau D. [REDACTED] das ganze Grundstück der Beklagten, diese wurde am 24. August 1956 in das Grundbuch als neue Eigentümerin eingetragen. Im Übergabevertrag war vereinbart worden, daß die Beklagte die zugunsten der Kläger bestehende Auflassungsvormerkung zur vertragsmäßigen Erfüllung übernehme.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1956 teilte Frau D. [REDACTED] (Verkäuferin) den Klägern mit, daß der Kaufvertrag zurückgezogen sei und der Kaufpreis von 5 000 DM zur Abholung bereit liege. Der Pachtvertrag wurde zum 1. Juli 1956 gekündigt.

Da sich die Beklagte weigerte, an der Vermessung der verkauften Fläche mitzuwirken, erhoben die Kläger Klage und beantragten,

1. festzustellen, daß der Kaufvertrag vom 9. August 1955 rechtsgültig sei,
2. die Beklagte zur Duldung der Vermessung der mit Vertrag vom 9. August 1955 verkauften Teilfläche zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Sie machte geltend, der Verkauf sei wegen Irrtums und arglistiger Täuschung wirksam angefochten worden. Überdies sei Frau D. [REDACTED] am Tage des Abschlusses des Vertrages (9. August 1955) geschäftsunfähig gewesen.

Das Landgericht hat über die Geschäftsfähigkeit der Frau D. [REDACTED] den Notar T. [REDACTED] als Zeugen vernommen und ein schriftliches Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. M. [REDACTED] eingeholt. Dieser bezog sich in seinem



Gutachten auf die Strafakten des Amtsgerichts Starnberg Bs 6 b/57, in denen sich ein Gutachten des Amtsarztes Dr. A. [REDACTED] vom 10. Juli 1957 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Verhandlungsfähigkeit der Frau P. [REDACTED] befindet.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag.

Im Berufungsverfahren wurden zur Frage der Geschäftsfähigkeit der Verkäuferin mehrere Zeugen vernommen und ein schriftliches Gutachten des Obermedizinalrats Dr. Ziehen eingeholt. Dr. Ziehen erläuterte sein Gutachten und dessen schriftliche Ergänzung in der mündlichen Verhandlung. Schließlich wurde ein Gutachten des Direktors der Universitätsnervenklinik Erlangen erhalten (Dr. W. Pfeiffer), auch dieses Gutachten wurde in der mündlichen Verhandlung vom Gutachter erläutert.

Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien über die Frage, ob die Verkäuferin am 9. August 1955 geschäftsunfähig war.

Das Berufungsgericht legt zunächst irrtumsfrei dar, daß als geschäftsunfähig anzusehen sei derjenige, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechenden Würdigung der Außendinge und Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch krankhaftes Empfinden, krankhafte Vorstellungen und Gedanken oder durch Einflüsse dritter Personen dauernd derart beeinflußt werden, daß er tatsächlich nicht mehr frei ist, sich vielmehr den genannten regelwidrigen Einwirkungen schranken- und hemmungslos hingibt und von ihnen widerstandslos beherrscht wird. Es begründet alsdann unter eingehender Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, im besonderen der Gutachten der Sachverständigen Dr. A. [REDACTED], Dr. M. [REDACTED], Dr. Ziehen und Dr. Pfeiffer seine Überzeugung, daß ein derart krankhafter Zustand der Beeinflußbarkeit bei Frau D. [REDACTED] tatsächlich im August 1955 vorgelegen habe. Frau D. [REDACTED] sei offenbar eine ausnehmend böse Frau gewesen. Ein normal empfindender Mensch würde dem Sohn bzw. dessen Frau nicht das Erbe vorenthalten. Der Wunsch der 86jährigen, einmal etwas Geld zu haben, motiviert nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ihr Verhalten durchaus nicht ausreichend, selbst wenn man die vom Sachverständigen angedeutete Möglichkeit unterstelle, daß Frau D. [REDACTED] an einer in ihr Krankheitsbild passenden Verarmungsvorstellung gelitten habe. Vielmehr habe hier mit Sicherheit in erster Linie die durch die Beweisaufnahme bestätigte krasse Feindschaft zu Sohn und Schwiegertochter als Triebfeder gewirkt, die sogar den Tod des Sohnes einige Zeit überdauert habe. Wenn der Zeuge Go. [REDACTED] in Abschwächung seiner früheren Aussage bekundet habe, daß sich nach dem Tode des Sohnes das Verhältnis zwischen Frau D. [REDACTED] und der Beklagten gebessert habe, und wenn die Zeugin Sc. [REDACTED] das Verhältnis zwischen Frau D. [REDACTED] und ihrem

Sohn als gut bezeichnet habe, so stünden diesen allgemeinen Werturteilen Zeugenaussagen über Tatsachen entgegen, die von einer heftigen Feindseligkeit sprächen. Eine Besserung des Verhältnisses zwischen der Frau D[REDACTED] und der Beklagten sei erst eingetreten, als es der Beklagten gelungen sei, ihre Schwiegermutter ganz unter ihren Einfluß zu bringen. Daß ihr dies trotz der früheren Feindschaft und des ausgeprägten Frauenhasses der Frau D[REDACTED] in einem Maß gelungen sei, daß Frau D[REDACTED] dann im März 1956 den Übergabevertrag schloß, sehe der Sachverständige Dr. Ziehen als Indiz für eine abnorme Beeinflußbarkeit an, die angesichts der von den Zeuginnen Ma[REDACTED] und Sc[REDACTED] bekundeten schweren geistigen Ausfallerscheinungen mit Sicherheit schon im August 1955 in gleicher Weise bestanden habe wie sieben Monate später bei Abschluß des Übergabevertrages. Die Möglichkeit, daß sich diese krankhafte Beeinflußbarkeit erst in der Zeit zwischen dem Abschluß des Kaufvertrages und der Übergabe des Anwesens an die Beklagte entwickelt habe, scheidet nach Ansicht des Oberlandesgerichts aus, weil die für Juli / August 1955 nachgewiesene Desorientiertheit der Frau D[REDACTED] zu dem Schluß zwingt, daß sie damals schon zur Geschäftsunfähigkeit abgebaut habe: Wenn Frau D[REDACTED] schon wenige Wochen nach dem Tode eines nahen Angehörigen (Sohn), mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe, von diesem für sie sicher einschneidenden Ereignis nichts mehr wußte und in der gleichen Zeit den Weg von G[REDACTED] nach P[REDACTED] den sie bis dahin sechs- bis siebenmal im Jahr gegangen sei, nicht mehr gefunden habe, so zeigten diese Vorkommnisse, daß sie in der fraglichen Zeit bereits auf ein rein punktuellles Dasein herabgesunken sei, das eine sinnvolle, bewußte Willens-

betätigung weitgehend ausschließe. Wenn die Kläger meinten, daß die örtliche Desorientiertheit von Frau D. [REDACTED] vorgeschützt gewesen sei um zu erreichen, daß sie von ihrer Nichte nach P. [REDACTED] gefahren werde, so sei diese Möglichkeit zwar nicht gänzlich auszuschließen, sie liege indessen so ferne, daß mangels weiterer dafür sprechender Anhaltspunkte nicht mit ihr gerechnet werden müsse. Im übrigen füge sich diese örtliche Desorientiertheit durchaus dem Gesamtbild eines sehr weit fortgeschrittenen Abbaues ein, der durch die Bekundung des Zeugen Go. [REDACTED] gekennzeichnet werde, daß nach dem Tode des Sohnes plötzlich ein Vorhängeschloß an der Tür der Frau D. [REDACTED] war, daß sich also auch die von mehreren Zeugen geschilderte Bestehlungsidee in dieser Zeit verstärkt ausprägte. Der Zeuge habe zwar keinen genauen Zeitpunkt angeben können, wann er dieses Vorhängeschloß erstmals festgestellt habe, doch spiele es keine Rolle, ob sich die Bestehlungsidee eine oder mehrere Wochen nach dem Tod des Sohnes verstärkt habe. Denkbar wäre auch, daß sich nach diesem Ereignis die vom Sachverständigen als möglich angenommene Verarmungsidee verstärkt habe und daß deshalb nicht nur die Feindschaft zur Beklagten, sondern auch die sich verdichtende Vorstellung der Verarmung es gewesen sei, die Frau D. [REDACTED] dazu veranlaßt habe, den Kaufwünschen der Kläger jetzt nachzugeben. Diesen Wünschen der Kläger, von denen sie mit Wein und Kuchen bewirtet wurde, wie sie ihrer Nichte erzählt habe, die für sie in ihrer feindlichen Isolierung gegen die eigene Familie die einzigen guten Menschen waren, habe sie dabei in ihrem weitgehend abgebauten Geisteszustand ebenso kritiklos nachgegeben wie später den Forderungen der Beklagten. Die

Tatsache, daß sich Frau D. [REDACTED] möglicherweise schon zu einer Zeit, als sie geistig noch einigermaßen gesund war, mit der Absicht getragen habe, einen Teil ihres Anwesens an die Kläger zu verkaufen, sei hierbei nicht unberücksichtigt geblieben. Diese Tatsache könne aber nur dann beachtenswerte Zweifel an einer schon im August 1955 bestehenden Geschäftsunfähigkeit begründen, wenn nicht die von den Zeugen Ma. [REDACTED], Sc. [REDACTED] und Go. [REDACTED] geschilderten Vorfälle inmitten lägen. Das gleiche gelte von dem Umstand, daß der Verkauf, was den erzielten Preis anlangt, zur damaligen Zeit kein ungünstiges Geschäft für die Verkäuferin gewesen sei.

II.

Die Revision macht dem Berufungsgericht den Vorwurf, den Prozeßstoff nicht ausgeschöpft zu haben (Verstoß gegen § 286 ZPO).

1. Die Revision beanstandet zunächst, daß weder das Berufungsgericht noch die Sachverständigen Dr. Ziehen und Dr. Pfeiffer von Frau D. [REDACTED] einen persönlichen Eindruck genommen hätten. Ein Antrag, das Berufungsgericht solle Frau D. [REDACTED] anhören, ist indessen im Berufungsverfahren von den Klägern nicht gestellt worden. Andererseits hat der Sachverständige Dr. Ziehen, wie sein Gutachten (Bl. 72) ergibt, die Auffassung geäußert, daß er eine Untersuchung der Frau D. [REDACTED] als hinfällig ansehe, weil die Untersuchung des Jahres 1957 eindeutig ergeben habe, daß Frau D. [REDACTED] schon damals an einem Korsakoffschen Syndromen-Komplex mit Desorientierung, Gedächtnisausfällen und Konfabulationen gelitten habe; dieser Zustand bessere sich nicht. Der

Sachverständige Dr. M. [REDACTED] hatte in seinem Gutachten vom 24. März 1960 ausgeführt, eine Exploration sei von ihm am 23. März 1960 versucht worden, sie sei aber bei der 93jährigen Frau nicht mehr durchzuführen gewesen. Offensichtlich aus diesen Gründen hat der Sachverständige Dr. Pfeiffer von einer Exploration abgesehen. Auch die Kläger haben nach Erstattung der Gutachten Dr. Ziehen und Dr. Pfeiffer das Unterbleiben einer solchen Untersuchung nicht bemängelt. Unter diesen Umständen ist ein Verstoß gegen die Prozeßordnung nicht zu erkennen.

2. Der Notar, der den Vertrag vom 9. August 1955 protokolliert hat, ist vom Landgericht als Zeuge gehört worden. Es stand im freien Ermessen des Berufungsgerichtes, ob es ihn zum selben Beweisthema auch im Berufungsverfahren als Zeuge hören wollte. Das Berufungsgericht hat den Zeugen als glaubwürdig erachtet, es hat sich aber der Meinung des Landgerichts nicht angeschlossen, der Notar hätte infolge seines Berufes und seiner Lebenserfahrung Anzeichen einer Geschäftsunfähigkeit bestimmt bemerkt, wenn sie vorhanden gewesen seien. Frau D. [REDACTED] habe nämlich noch 1957 und 1960 nach außen hin einen lebhaften und ansprechenden Eindruck erweckt, obwohl auf Grund der Untersuchung bei ihr eine fortgeschrittene senile Demenz mit erheblicher Einengung der Persönlichkeit festgestanden habe. Allgemeine Eindrücke, die medizinische Laien vom Zustand einer Person gewonnen haben (so die Aussage des Notars), hätten nur geringen Beweiswert. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen von einer nochmaligen Vernehmung und Beeidigung des Notars Abstand genommen hat, so kommt darin eine Verletzung des § 391 ZPO nicht zum Ausdruck.

3. Die Aussage des Zeugen Dr. En[REDACTED] (Hausarzt der Frau D[REDACTED]) hat das Berufungsgericht beachtet (Urteilsabschrift S. 27). Der sachverständige Zeuge hatte bekundet, er habe nur geringe Denkstörungen bei seiner Patientin beobachtet, er sei aber kein Facharzt. Wenn das Berufungsgericht aus den Beobachtungen anderer Zeugen zur Überzeugung gekommen ist, daß die Patientin am 9. August 1955 geschäftsunfähig war, stand dem die Aussage des Zeugen Dr. En[REDACTED] nicht entgegen.

Zu Unrecht wirft die Revision dem Sachverständigen Dr. Pfeiffer vor, die Aussage des Dr. En[REDACTED] unrichtig gewürdigt zu haben. Der Zeuge hatte in seiner schriftlichen Erklärung vom 24. Februar 1961 erklärt, zweifellos sei Frau D[REDACTED] damals schon zeitweise in ihrer Denkfähigkeit behindert gewesen. Bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 29. März 1961 bekundete er, er habe keine anderen Angaben zu machen, als er in jener schriftlichen Erklärung gemacht habe. Er habe sich gegenüber der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auch nicht geäußert, Frau D[REDACTED] sei 1955 geschäftsunfähig gewesen, er habe allenfalls gesagt, Frau D[REDACTED] sei möglicherweise zeitweise in ihrer Denkfähigkeit behindert gewesen. Diese Äußerung brauchte aber nicht, wie die Revision meint, eine Einschränkung der schriftlichen Äußerung vom 24. Februar 1961 zu sein. Denn die Äußerung betraf das Gespräch mit der Prozeßbevollmächtigten. Der gegenüber stand aber die allgemeine Erklärung zu Beginn der Vernehmung, daß der sachverständige Zeuge an seiner schriftlichen Erklärung vom 24. Februar 1961 festhalte. Somit war der Sachverständige Dr. Pfeiffer nicht gehindert die Bekundung des Zeugen Dr. En[REDACTED] dahin aufzufassen, daß dieser bereits von einer zeit-

weisen Behinderung in der Denkfähigkeit gesprochen habe (Bl. 376 GA).

4. Die Kläger haben in der Berufungsinstanz Beweis dafür angeboten, daß Frau D. bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht (26. November 1959) durch einen beauftragten Richter auf sämtliche Fragen eine vernünftige, sinnvolle und schlagfertige Antwort gegeben und daß der vernehmende Richter den Eindruck gewonnen habe, die Zeugin sei absolut zurechnungsfähig. Das Berufungsgericht hat diese Beweisbehauptung als wahr unterstellt. Es mußte daher davon ausgehen, daß Frau D. auf entsprechende Frage des Vernehmungsrichters vernünftige, sinnvolle und schlagfertige Antworten gegeben hat und daß der Richter den Eindruck hatte, sie sei zurechnungsfähig. Die Revision führt demgegenüber nicht an, an welcher Stelle des Urteils sich das Berufungsgericht nicht an diese Wahrunterstellung gehalten habe. Mit der allgemeinen Wendung, bei der Wahrunterstellung müsse nicht nur die Erklärung des Zeugen, sondern deren Richtigkeit unterstellt werden, ist ein Rechtsverstoß nicht dargetan. Daß die Wahrunterstellung der Annahme der Geschäftsunfähigkeit nicht entgegenstand, darauf hat das Gutachten Dr. Ziehen hingewiesen (S. 70 des Gutachtens, GA 214). Da das Berufungsgericht die Beweisbehauptungen als wahr unterstellt hat, spielt es keine Rolle, daß es in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, die allgemeinen Eindrücke von medizinischen Laien hätten nur sehr geringen Beweiswert. Bei dieser Sachlage ist keine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses gegeben. Entscheidend ist, daß das Berufungsgericht die Beweisbehauptung als wahr unterstellt hat und diese Wahrunterstellung auch nicht unbeachtet ließ.

5. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen die Lebenserfahrung die Unterschrift der Frau D. [REDACTED] vom 1. September 1949 als Anzeichen dafür gewertet, daß die arteriosklerotischen Veränderungen mit Abbauerscheinungen auf seelischem und geistigem Gebiet schon früher als 1955 eingesetzt hätten. Das Berufungsgericht hat jedoch an der angeführten Stelle nur eine Auffassung des Sachverständigen Dr. M. [REDACTED] wiedergegeben, ohne sie sich zu eigen zu machen. Deshalb kommt es nicht darauf an, was die Kläger im Schriftsatz vom 5. November 1956 zu dieser Auffassung des Sachverständigen vorgetragen haben.

6. Dafür, daß das ärztliche Gutachten von Dr. A. [REDACTED] vom 10. Juli 1957 auf der Erwägung mitberuhe, daß eine fast 90jährige Frau wegen einer Beleidigung nicht auf die Anklagebank gebracht werden sollte, ergeben die Urteilsgründe keinen Anhalt.

7. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht hätte die Kläger zur Stellung weiterer Beweisanträge anregen müssen, ist nicht berechtigt. Die Kläger waren anwaltschaftlich vertreten. Das gesamte Berufungsverfahren bezog sich nur auf die Frage der Geschäftsfähigkeit der Verkäuferin. Daß die Kläger die in der Revision vorgetragenen Beweisbehauptungen nicht schon im Berufungsverfahren hätten bringen können, tragen sie selbst nicht vor. Aus den Akten ergibt sich auch kein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht von den Vorgängen, die nunmehr unter Beweis gestellt sind, irgendwie Kenntnis hatte, so daß es die Kläger zur Stellung entsprechender Beweisanträge hätte auffordern können. Auch diese Rüge ist daher nicht begründet.

8. Die Revision wendet sich gegen Argumente (krankhafte Eigensüchtigkeit, Gesinnungswandel der Frau D[REDACTED]), die der Sachverständige Dr. Ziehen in seinem ersten Gutachten vom 19. Januar 1962 (GA 146/221) für seine Ansicht ins Feld geführt hatte, Frau D[REDACTED] sei 1955 wahrscheinlich geschäftsunfähig gewesen. Sie verweist auf schriftsätzliche Ausführungen der Kläger, die sich mit diesen Argumenten befassen. Aber abgesehen davon, daß das Berufungsgericht auf diese Gegenvorstellungen hinweist (Urteilsabschrift S. 14), hat es über jene Argumente des Sachverständigen in seinem ersten Gutachten zunächst nur referiert, ohne sie sich voll zu eigen zu machen. Seine eigene Überzeugung gründet das Oberlandesgericht, wie der Aufbau der Urteilsgründe ergibt, auf die Beweisaufnahme vor ihm und auf die Stellungnahme des Sachverständigen zu diesem Beweisergebnis in seinem Ergänzungsgutachten vom 1. September 1962 (Urteilsabschrift S. 14 ff, 19, insbesondere 21 ff). Hierbei sieht das Oberlandesgericht in dem Wunsch der Frau D[REDACTED], etwas Geld zu haben, keine ausreichende Motivierung ihres Verhaltens (Vorenthaltung des Erbes). Wenn das Berufungsgericht (Urteilsabschrift S. 22) als Indiz für die abnorme Beeinflußbarkeit der Frau D[REDACTED] bezeichnet, daß trotz der erbitterten Feindschaft zwischen Sohn und Mutter und trotz des ausgeprägten Frauenhasses der Frau D[REDACTED] ihrer Schwiegertochter der Abschluß des Übergabevertrages gelang, so ist auch dies mit Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden. Die Revision begibt sich, wenn sie ausführt, das Verhalten der Frau D[REDACTED] sei nur als natürlich anzusehen, weil sie sich von den Klägern getäuscht gefühlt habe, auf das ihr verschlossene Gebiet der Beweiswürdigung. Mit dem Vortrag der Kläger, Frau D[REDACTED] habe schon 1954 das Grundstück an die Kläger verkaufen

wollen, befaßt sich das Berufungsgericht ausdrücklich (Urteilsabschrift S. 24). Auch insoweit ist der Vorwurf der Revision unberechtigt, das Berufungsgericht habe nicht das gesamte Vorbringen der Kläger beachtet.

9. Den Klägern war auf Grund des ersten Gutachtens Dr. Ziehen seit Anfang des Jahres 1962 bekannt, daß Frau D. 1957 dem Amtsarzt erklärt hatte, sie habe noch mit 85 Jahre allein den großen Saal zu Heide-Volm geputzt, abgespült, die gesamte Küche in Ordnung gehalten, Tag und Nacht gearbeitet, täglich 2 Maß Bier getrunken; sie habe sich in diesen Konfabulationen durch Einwände des Amtsarztes auch nicht beirren lassen. Wenn die Revision dem Berufungsgericht nunmehr zum Vorwurf macht, es hätte die Kläger auffordern müssen, Beweis dafür anzubieten, bis zu welchem Jahre Frau D. tatsächlich gearbeitet habe und wie lange sie noch als Näherin tätig gewesen sei, um das Ausmaß ihrer Übertreibungen feststellen zu können, so ist dieser Vorwurf unberechtigt. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, den anwaltschaftlich vertretenen Klägern Beweisangebote in dieser Richtung nahezulegen.

10. Von besonderer Bedeutung für die Frage der Geschäftsunfähigkeit der Frau D. waren dem Berufungsgericht die Aussagen der Frau S. Sie hatte bekundet, sie habe etwa 4 Wochen nach dem Tode des Sohnes Frau D. auf der Straße angetroffen und sie gefragt, wo sie (Frau D.) hingehe. Auf die Antwort, sie müsse ihren Sohn Josef suchen, habe Frau S. erwidert, der Josef sei doch tot. Das habe aber Frau D. nicht gelten lassen mit den

Worten: "Nein ich muß ihn suchen." In diesem Zusammenhang hält die Revision Verstöße gegen die Grundsätze der Zeugenpsychologie und gegen allgemeine Lebenserfahrung für gegeben. Mit dem ins einzelne gehenden Vorbringen der Kläger hat sich jedoch das Oberlandesgericht bei der Würdigung der Zeugenaussage eingehend beschäftigt (Bl. 18 Urteilsabschrift). Ein Rechtsverstoß kommt hierbei nicht zum Vorschein. Die Revision meint schließlich, der Vorfall sei als einmalig anzusehen und nicht als Ausfluß eines dauernden Zustands. Sie beruft sich auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Pfeiffer (GA S. 364). Indessen hat der Sachverständige an der angezogenen Stelle darauf hingewiesen, daß Verwirrtheitszustände im Alter nicht aus einem Zustand voller Gesundheit heraus erfolgen, sondern Anzeichen einer erheblichen krankhaften Veränderung durch arteriosklerotische oder senil degenerative Vorgänge sind. Im vorliegenden Falle bewiesen die Vorgänge, daß der Abbauprozess schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schwere Ausfälle habe hervortreten lassen.

11. Das Oberlandesgericht legt erhebliche Bedeutung ferner den Aussagen der Zeugin Me [REDACTED] bei. Sie hat bekundet, daß Frau D [REDACTED] wenige Wochen nach dem Tod ihres Sohnes bei ihr gewesen sei, sie habe den Heimweg nach K [REDACTED] nicht mehr gefunden, den sie sechs- oder siebenmal im Jahr gegangen sei. Die Revision rügt hierzu zunächst, das Oberlandesgericht habe ein Beweisangebot der Kläger über die Länge der Wegstrecke nicht beachtet. Mit diesem im (von der Revision nicht genannten) Schriftsatz vom 20. Juli 1963 enthaltenen Beweisthema wollten die Kläger das Motiv der Frau D [REDACTED]

aufzeichnen: Sie habe den für alte Leute weiten (6 km) Weg gescheut. Das Oberlandesgericht hat sich damit befaßt (Urteilsabschrift S. 23), es hat den Gesichtspunkt als so fernliegend angesprochen, daß mit ihm nicht gerechnet werden könne. Das ist mit Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auf das Beweisangebot, das eine Indiztatsache betraf, kam es daher nicht an. Wenn schließlich die Revision in diesem Zusammenhang bemängelt, daß die Tageszeit (hell oder dunkel) nicht berücksichtigt worden sei, und meint, es könne sich auch um eine akute Kreislaufstörung oder um Alkoholeinfluß gehandelt haben, so sind dies Vermutungen, denen keine näheren Anhaltspunkte zugrunde liegen. Zum anderen übersieht die Revision, daß Frau Me [REDACTED] bekundet hatte, Frau D [REDACTED] sei immer so weggegangen, daß sie noch bei Tag heimgekommen sei. Demnach war für das Berufungsgericht kein Anlaß, zur Frage des Tageslichtes weitere Nachforschungen zu halten, die überdies auch nicht von den Klägern beantragt waren.

12. Mit den Zeugen A [REDACTED], I [REDACTED] Hi [REDACTED] und Ge [REDACTED] hat sich, wie auch die Revision zugibt, das Berufungsgericht im einzelnen befaßt (Urteilsabschrift S. 16, 17, 20, 21). Es hat den Angaben der Zeugen Ge [REDACTED] und Hi [REDACTED] keine Bedeutung zugemessen, weil sie bloße Eindrücke wiedergegeben hätten. Den Aussagen der Zeugen I [REDACTED] und A [REDACTED] hat es, was die Revision übersieht, Bedeutung zuerkannt (Urteilsabschrift S. 21). Es ist aus all diesem nicht ersichtlich, daß "unter Verletzung des § 286 ZPO die zahlreichen positiven Äußerungen der genannten Zeugen nicht beachtet worden sind".

13. Auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Pfeiffer hat das Berufungsgericht seine Überzeugung von der Geschäftsunfähigkeit der Frau D[REDACTED] nicht gestützt. Es bemerkt lediglich, daß dieses Gutachten im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie das Gutachten Dr. Ziehen gekommen sei, daß allerdings der Gutachter Dr. Pfeiffer nur von überwiegender Wahrscheinlichkeit der Geschäftsunfähigkeit spreche. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob, wie die Revision geltend macht, das Gutachten des Sachverständigen Dr. Pfeiffer an Mängeln leidet. Maßgebend sind die Gründe, die das Berufungsgericht für seine Überzeugungsbildung angeführt hat. Was im besonderen den vom Zeugen Go[REDACTED] bekundeten Vorgang (Abhören eines amerikanischen Senders) anlangt, so kann sich der Vorgang nach dieser Bekundung allerdings auch im Jahre 1956 abgespielt haben, aber nicht später, da der Zeuge 1957 nicht mehr bei Frau D[REDACTED] wohnte. Der Sachverständige Dr. Ziehen hat indessen auf diesen Vorgang keinen entscheidenden Wert gelegt. Er hat - und darauf stützt sich das Berufungsgericht - bei der zweiten mündlichen Erläuterung seines Ergänzungsgutachtens erklärt, er halte, wenn die Aussagen der Zeugen Sc[REDACTED] und Me[REDACTED] richtig seien, Geschäftsunfähigkeit der Frau D[REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für gegeben. Auf jenen Vorgang (Abhören eines amerikanischen Senders; Aussage Go[REDACTED]) ist er insoweit nicht mehr zurückgekommen. Alles, was die Revision in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Verwertbarkeit der Aussage Go[REDACTED] vorträgt, geht daher ins Leere.

14. Das Berufungsgericht hat auf Antrag der Kläger ein weiteres (nicht Ober-) Gutachten über den Geisteszustand der Frau D[REDACTED] im Zeitpunkt des Vertrags-

abschlusses erhält. Der neue Gutachter (Dr. Pfeiffer) kam, wie erwähnt, zum Ergebnis, daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Geschäftsunfähigkeit anzunehmen sei. Bei der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens erklärte er auf Frage, er könne nicht mit Sicherheit ausschließen, daß Frau D. an jenem Tage geschäftsfähig gewesen sei. Die Revision hält es für rechtlich bedenklich, daß das Berufungsgericht, über dieses Gutachten hinausgehend, zur Auffassung gekommen sei, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sei Geschäftsfähigkeit für den fraglichen Tag zu verneinen. Jedenfalls sei diese Auffassung nicht ausreichend begründet. Auch dieser Angriff ist nicht stichhaltig.

Welche Auswirkungen die Erkrankungen der Frau D. (Hirnarteriosklerose, Altersdemenz) auf die Geistestätigkeit und im besonderen auf die freie Willensbestimmung hatten, mußte das Gericht auf Grund eigener Lebenskunde und Erfahrung an Hand der in der Beweisaufnahme zutage geförderten Lebensäußerungen der Frau D. selbständig beurteilen. Es durfte sich dabei der Hilfe der psychiatrischen Sachverständigen bedienen. Es war aber an deren Ergebnisse nicht gebunden, es durfte sie nicht einmal ohne eigene Stellungnahme übernehmen. Denn die Frage, ob die Auswirkungen der krankhaften Veränderungen des Gehirns, wie sie sich in den Lebensäußerungen der Frau D. spiegelten, bereits die Schwelle zur Geschäftsunfähigkeit überschritten hatten, ist keine rein medizinische oder psychiatrische. All das hat das Berufungsgericht sorgfältig beachtet. Es hat auch erwogen, ob etwa nur vorübergehende Ausfallerscheinungen gegeben waren, die keine Geschäftsunfähigkeit zur Zeit des Kaufabschlusses ergaben. Dafür, daß es in diesem

Zusammenhang die Aussagen der Zeugen Dr. En[REDACTED] und Ta[REDACTED] übersehen habe, geben die Urteilsgründe keinen Anhalt.

Dem Berufungsgericht kann sonach nicht der Vorwurf gemacht werden, es habe seine Feststellungen unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen.

III.

Da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auch außerhalb der Revisionsrügen keinen Rechtsmangel zum Nachteil der Kläger erkennen läßt, muß deren Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell